

99. 1. Hat, wenn die Wirksamkeit eines zur Beilegung eines anhängigen Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs streitig wird, die Entscheidung hierüber in demselben Rechtsstreite zu erfolgen?
2. Findet gegen den Beschluß, durch den im Falle zu 1 die weitere Verhandlung der Sache abgelehnt wird, Beschwerde statt?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 3. April 1907 i. S. Kleinbahn A.-Sch.-R. (Bekl.) w. B. (Kl.). Beschw.-Rep. V. 54/07.

I. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Das Reichsgericht hat beide Fragen bejaht aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Kläger, als Eigentümer eines unmittelbar an das Bahnhofgrundstück der Beklagten in Sch. anstoßenden Grundstückes, hatte im Jahre 1898 auf Grund der Behauptung, daß seinem Grundstück durch die Lokomotiven der Beklagten bei ihrem Aufenthalte in dem am Bahnhofs befindlichen Lokomotivschuppen, sowie bei der Wasserentnahme aus zwei daselbst vorhandenen Brunnen und bei der Aufnahme von Kohlen auf dem dortigen Kohlenplatze übermäßiger Rauch zugeführt werde, auf Unterlassung dieser Zuführung und auf Schadenersatz geklagt. In der Berufungsinstanz kam am 2. März 1900 ein

gerichtlicher Vergleich zwischen den Parteien zustande, inhalts dessen die Beklagte, abgesehen von einer zu zahlenden Entschädigung, sich verpflichtete, den Lokomotivschuppen und die beiden Brunnen zu besettigen, auch den bisher benutzten Kohlenplatz als solchen vom 1. Mai 1900 ab nicht mehr zu benutzen, wogegen der Kläger auf seine weiter erhobenen Ansprüche verzichtete. Nachdem wegen der Ausführung dieses Vergleichs Mißhelligkeiten zwischen den Parteien, die in den Jahren 1902 und 1906 zur Stellung von Zwangsvollstreckungsanträgen führten, entstanden waren, lud Anfang Januar 1907 die Beklagte, indem sie behauptete, der abgeschlossene Vergleich sei nach § 5 des Kleinbahngesetzes vom 19. August 1895 ungültig, den Kläger von neuem zur Verhandlung vor das Berufungsgericht. Dieses lehnte jedoch durch . . . Beschluß die weitere Verhandlung der Sache ab, weil der angeführte § 5 sich nur auf dingliche Belastungen der Bahngrundstücke beziehe, die in dem Vergleiche übernommenen Verpflichtungen aber persönlicher Natur seien. Aus demselben Grunde lehnte der Vorsitzende des Berufungsgerichts, als die Beklagte demnächst eine nochmalige Ladung an den Kläger ergehen lassen wollte, . . . eine Terminsbestimmung ab. Gegen beide Entscheidungen hat die Beklagte Beschwerde mit dem Antrage eingelegt, unter Aufhebung der Entscheidungen neuen Termin zur Verhandlung der Hauptsache anzuberaumen und nach Verhandlung über die gestellten Sachanträge zu erkennen.

Der Beschwerde konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Anlangend zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde, so unterliegt diese jedenfalls insoweit keinem Bedenken, als sie sich gegen die Weigerung des Vorsitzenden, Termin anzuberaumen, richtet. Denn insoweit liegen zweifellos die Voraussetzungen des § 567 Abs. 1 B.P.O. vor. Dasselbe muß aber auch hinsichtlich der Anfechtung des die weitere Verhandlung ablehnenden Gerichtsbeschlusses gelten. Er ist allerdings auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen; aber er erforderte eine solche nach seinem Inhalte nicht. Denn dieser geht dahin, daß ein zu verhandelnder Streitstoff nicht vorliege, mithin für eine mündliche Verhandlung kein Raum sei. Nicht minder ist die weitere Voraussetzung, daß ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird, gegeben: verlangt war, daß über den erhobenen Ungültigkeitseinwand und gegebenenfalls über die Sache selbst in

den Formen des ordentlichen mündlichen Verfahrens, also durch Urteil, entschieden werde, und diesem Gesuche ist insofern nicht entsprochen, als das Gericht die Entscheidung in Beschlußform erlassen hat.
Vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivils. Bd. 39 S. 392.

In der Sache selbst handelt es sich darum, ob ein anhängiger Rechtsstreit durch einen ihn erledigenden Prozeßvergleich in dem Sinne beendet wird, daß eine Fortsetzung des Verfahrens selbst zu dem Zwecke der Erörterung, ob der abgeschlossene Vergleich gültig ist, nicht stattfindet, etwaige Streitigkeiten hierüber vielmehr in einem besonderen Rechtsstreite zum Austrage gebracht werden müssen. Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in dem Beschlusse vom 3. Juli 1905 (Gruchot's Beitr. Bd. 50 S. 425) die Frage für einen Fall verneint, in dem Richtigkeit des Vergleichs geltend gemacht war und demnächst gerichtsseitig auch ausgesprochen wurde. Dagegen wird in dem Beschlusse des I. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 12. Juli 1905 (Gruchot's Beitr. a. a. O. S. 428) unter Bezugnahme auf einen Beschluß des II. Zivilsenates vom 14. Juni 1895 (abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. S. 359 Nr. 4) ausgeführt, nach Abschluß eines Vergleichs sei eine Fortsetzung des dadurch erledigten Rechtsstreits jedenfalls dann unstatthaft, wenn zur Begründung des Fortsetzungsverlangens die illiquide Behauptung aufgestellt werde, daß der Vergleich wegen Betrugs oder Irrtums ungültig sei. Der andere Fall, daß die Richtigkeit des Vergleichs von Anfang an feststeht, ist dabei ausdrücklich unentschieden gelassen. In der vorliegenden Sache gründet sich die Behauptung der Ungültigkeit des Vergleichs ausschließlich auf einen rechtlichen Gesichtspunkt. Ein weiteres, nach seiner Ausdehnung ungewisses Verfahren wird daher durch den erhobenen Ungültigkeitseinwand, da es sich bei ihm um die Entscheidung einer reinen Gesetzesauslegungsfrage handelt, nicht veranlaßt. Es liegen sonach gegenwärtig die Voraussetzungen vor, unter denen auch der I. Senat eine Fortsetzung des Verfahrens zum Zwecke der Entscheidung über die Gültigkeit des Vergleichs nicht für ausgeschlossen erachtet. Bei dieser Sachlage bedarf es für den jetzt beschließenden Senat nicht der Einholung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate, wenn er sich der Ansicht des IV. Senats anschließen will. Auch der vorerwähnte Beschluß des II. Senats vom 14. Juni 1895 macht für diesen Fall die Anrufung des Plenums

nicht erforderlich. Er spricht in seinem entscheidenden Teile lediglich aus, daß für ein nach Abschluß eines Prozeßvergleiches fortgesetztes Verfahren der Anwalt keinesfalls Gebühren liquidieren dürfe, da nach § 29 Geb.-D. f. R.A. die einmalige Instanzgebühr die gesamte Tätigkeit in der Instanz abgelte. Für diese Entscheidung kam es darauf, ob die Fortsetzung des Verfahrens gesetzlich zulässig ist, nicht weiter an. Was endlich den Beschluß des VI. Senats vom 20. März 1897 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 39 S. 392) betrifft, so spricht er nur aus, daß, wenn das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens infolge des abgeschlossenen Vergleiches für unstatthaft erachtet, die Entscheidung hierüber durch Urteil, nicht durch Beschluß zu treffen ist. Zur Erörterung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Fortsetzung des Verfahrens zulässig oder nicht zulässig ist, gab der damalige Fall keinen Anlaß.

In der Sache selbst trägt der jetzt beschließende Senat kein Bedenken, der Ansicht des IV. Senats auf Grund der Erwägung beizutreten, daß nur einem formell und materiell gültigen Prozeßvergleich die Fähigkeit zukommen kann, einen anhängigen Rechtsstreit endgültig zu erledigen. Danach hat im vorliegenden Falle das Berufungsgericht sich der in Urteilsform zu erlassenden Sachentscheidung darüber, ob der Vergleich vom 2. März 1900 gültig ist, zu Unrecht entzogen. Der die Entscheidung ablehnende Beschluß war daher aufzuheben. Dasselbe hatte in bezug auf die die Terminsbestimmung verweigernde Verfügung des Vorsitzenden zu geschehen, da die Fortsetzung des Verfahrens Parteibetrieb voraussetzt. — Die Beklagte hat daher von neuem zu laden und für die Ladung abermals Terminsbestimmung zu erwirken.“